

# Türkei

---

## 1. IPR

Das IPR wird durch das Gesetz über das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPRG)<sup>1</sup> geregelt. Allerdings wird internationalen Übereinkommen der Vorrang eingeräumt, Art. 1 II IPRG. Nach Art. 22 IPRG wird für die Vermögensnachfolge an das jeweilige Heimatrecht des Erblassers angeknüpft. Hiervon ausgenommen ist allerdings das in der Türkei gelegene unbewegliche Vermögen, für das das *lex rei sitae* gilt.<sup>2</sup>

Im Verhältnis zu Deutschland ist zusätzlich das türkisch-deutsche Nachlassabkommen (NA) zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Dieses bestimmt abweichend vom türkischen Recht, dass für sämtliches unbewegliche Vermögen des Belegenheitsrecht gilt. Im Verhältnis zu Deutschland ist deshalb für in Deutschland gelegenes Immobilienvermögen eines türkischen Staatsangehörigen deutsches Erbrecht anzuwenden. Was zum Immobilienvermögen gehört, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der jeweiligen Nachlass liegt.<sup>4</sup>

Schwierigkeiten ergeben sich bei Doppelstaatern, weil Art. 4 I b IPRG eine zu Art. 5 I 2 EGBGB entsprechende Regelung enthält, nach der die jeweilige nationale Staatsangehörigkeit vorgeht. Im Verhältnis Deutschland zur Türkei kommt dies wegen einiger Besonderheiten des türkischen Landwirtschaftsrechts häufiger vor. Insoweit wird in der Praxis auch im Bereich des Mobilienvermögens eine Nachlassspaltung möglich und die Regel sein.<sup>5</sup>

Die Türkei ist Unterzeichner des Haager Testamentsabkommens, so dass sich die Wirksamkeit von Testamenten nach dem Abkommen richten.<sup>6</sup> Für Erbverträge ist im Verhältnis zu Deutschland § 16 NA anzuwenden. Danach genügt die Einhaltung der Vorschriften des Heimatortes des Erblassers oder des Errichtungsortes. Allerdings ist bei der Grundstücken in der Türkei zu empfehlen, auch die türkischen Formvorschriften einzuhalten.<sup>7</sup>

Im Ehegüterrecht entspricht Art. 14 IPRG weitgehend Art. 15 EGBGB, so dass es auf das Güterstatut der Eheleute bei Eingehung der Ehe ankommt. Dies führt dazu, dass bei deutschem Ehegüterstatut der Zugewinnausgleich im Todesfall über 1371 BGB auch vom türkischen Richter auszuführen ist.<sup>8</sup> Eine beschränkte Rechtswahl (Heimatrecht eines Ehegatten oder gem. Wohnsitz) ist bei gemischt-nationalen Ehen möglich, unter Umständen sogar nachträglich.<sup>9</sup>

## 2. Erbrecht

Das türkische Zivilrecht ist in weiten Teilen dem schweizerischen Zivilgesetzbuch nachempfunden, dies gilt insbesondere auch für das Erbrecht. Insoweit besteht auch eine starke Ähnlichkeit mit den deutschen Vorschriften. Wesentliche Änderungen sind zum 23. 11. 1990 eingetreten.<sup>10</sup> Das bis

---

<sup>1</sup> Deutsche Übersetzung bei Krüger, IPRax 1982, 256

<sup>2</sup> Davran/Davran, in Ferid/Firsching, Band VIII, Türkei, Stand Oktober 1996, Rn. 5; Rumpf, Einführung in das türkische Recht, 2004, § 9, Rn 19 ff

<sup>3</sup> §§ 14 ff. der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrages vom 28. Mai 1929, RGBl. 1930 II, S. 747, veröffentlicht u.a. bei Staudinger-Dörner, Vorbem. zu Art 25f. EGBGB, Rn. 164 - 191

<sup>4</sup> § 12 Abs. III NA

<sup>5</sup> Entgegen Kiliç, in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, Türkei, Rn 10

<sup>6</sup> Siehe hierzu den Beitrag von Große-Wilde, Einführung ins Internationale Erbrecht auf [www.erbfall.de](http://www.erbfall.de)

<sup>7</sup> Kiliç, Rn. 82

<sup>8</sup> Kiliç, Rn. 14

<sup>9</sup> Rumpf, Einführung in das türkische Recht, § 9, Rn. 34

<sup>10</sup> Narlöglü in: Ferid/Firsching, Band VIII, Türkei, Stand Jan. 2002, Hinweise

dahin gültige Recht ist hier nicht mehr dargestellt.<sup>11</sup> Zum 1. 1. 2002 ist das türkische Zivilgesetzbuch (ZGB) insgesamt reformiert und neugefasst worden.<sup>12</sup>

Der Nachlass geht mit dem Tode unmittelbar auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über, Art. 599 I und III ZGB. Die Erben haften unbeschränkt für Schulden und Vermächtnisse.<sup>13</sup> Der Erbe kann allerdings das Erbe ausschlagen. Eine Haftungsbegrenzung kann auch durch amtliche Liquidation oder Inventarerrichtung erreicht werden.

### **a. gesetzliche Erbfolge**

Die gesetzlichen Erben sind in 3 Ordnungen eingeteilt.

1. Kinder und deren Abkömmlinge, Art. 495 ZGB (bis 2001 Art. 439)<sup>14</sup>
2. Eltern und deren Abkömmlinge, Art. 496 ZGB
3. Großeltern und deren Abkömmlinge, Art. 497 ZGB

Neben diesen Verwandten steht der Ehegatte. Grundsätzlich schließen Angehörige der ersten Ordnung Erben der nachfolgenden Ordnungen aus. An die Stelle eines vorverstorbenen oder weggefallenen Kindes des Erblassers treten dessen Kinder. Adoptivkinder<sup>15</sup> und nichteheliche Kinder<sup>16</sup> stehen den ehelichen gleich, Art. 499, 500 ZGB. Allerdings gilt die Gleichstellung der Adoptivkinder nur gegenüber den Adoptiveltern unmittelbar.<sup>17</sup> In der zweiten Ordnung teilt sich der Nachlass in eine väterliche und eine mütterliche Linie. Nur wenn auf der einen Seite keine Verwandten vorhanden sind, fällt der hälftige Anteil der anderen Linie zu. Diese Linienaufteilung ist in gleicher Form auch bei den Großeltern durchgehalten.

Der Ehegatte erhält neben Abkömmlingen des Erblassers  $\frac{1}{4}$ , Art. 499 ZGB. Neben Erben der zweiten Ordnung erhält er  $\frac{1}{2}$ , neben Großeltern  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft.<sup>18</sup> Ansonsten erhält der Ehegatte alles.

Sind keine Erben vorhanden, so erbt statt dessen der Staat, Art. 501 ZGB.

### **b. Testamente**

Testierfähigkeit besteht ab dem 15. Lebensjahr, Erbverträge können allerdings erst ab dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden, Art. 502, 503, Art. 13 ZGB. Gemeinschaftliche Testamente sind nicht zulässig. Ob eine Umdeutung eines gemeinschaftlichen Testaments bei türkischem Erbstatut zulässig ist, ist streitig.<sup>19</sup> Grundsätzlich sollen aber Testamente zur Wirksamkeit gebracht werden (favor testamenti), so dass trotz der Typenstrenge Lösungen gefunden werden.

Das Testament kann als öffentliches Testament, eigenhändig und sogar mündlich<sup>20</sup> (als Nottestament) errichtet werden, Art. 531 ZGB. Das öffentliche Testament muss vor einem

---

<sup>11</sup> Siehe hierzu etwa Davran/Davran, Rn. 5;

<sup>12</sup> Vgl. Rumpf, Einführung in das türkische Recht, 2004, § 12 Rn. 1 ; Naumann, RNotZ 2003, 343, Übersetzung von Teilen des Erbrechts bei Rumpf RNotZ 2003, 372ff

<sup>13</sup> Ausgenommen sind Steuerschulden, vgl. Kilic, Rn. 90

<sup>14</sup> Die Reform von 2002 hat zu einer Änderung der Ziffern geführt

<sup>15</sup> Adoptivkinder bleiben nach Art.314 II ZGB mit des leiblichen Verwandten verwandt und erben deshalb doppelt.

<sup>16</sup> Die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann auch im Testament erfolgen, Art. 295 ZGB

<sup>17</sup> Rumpf, Einführung, § 20, Rn. 16

<sup>18</sup> Früher erhielt der Ehegatte teilweise den Nachlass nur zur Nutznießung

<sup>19</sup> Kilic, Rn. 39; Serozan, ZEV 1997, 476

<sup>20</sup> Die Nottestamente werden 1 Monat nach Wegfall der Notlage unwirksam, Art. 541 ZGB. Von einer Darstellung der Einzelheiten wird abgesehen.

offiziellen Beamten, in der Regel dem Notar, und vor 2 Zeugen errichtet werden, Art 532 ZGB. Bei der Errichtung eines Testaments vor einem türkischen Beamten, muss das Testament in türkischer Sprache verfasst sein. Deutschen Staatsangehörigen ist zu empfehlen, Testamente vor deutschen Konsularbeamten zu errichten, die das Testament dann beim AG Schöneberg hinterlegen.

Daneben kann auch ein eigenhändiges Testament errichtet werden, dass in seinen Anforderungen dem deutschen Recht entspricht, Art. 538 ZGB. Allerdings ist die Zeitangabe im Testament zwingend. Es muss also insgesamt vom Erblasser mit der Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Eine bestimmte Sprache muss er nicht verwenden.<sup>21</sup>

Der Widerruf von Testamenten ist unbeschränkt durch ein neues Testament oder Erbvertrag möglich, Art 542 ZGB. Eine ausdrückliche Regelung für den Widerruf des Widerrufs fehlt zwar, wird aber in der Praxis für zulässig gehalten.<sup>22</sup>

Bei den Anordnungen des Erblassers gilt ein Numerus clausus. Es sind nur die im Gesetz vorgesehenen Formen möglich. Hiernach sind die Erbeinsetzung unter Einbeziehung der Vor- und Nacherbschaft<sup>23</sup>, das Vermächtnis sowie Auflage und Bedingungen zulässig, Art, 515 -517 ZGB. Daneben kann die Berufung von Ersatzerben (Art. 520 ZGB), die Gründung einer Stiftung (Art. 526 I ZGB) und ein Vaterschaftsanerkentnis (Art. 295 I ZGB) erfolgen. Möglich sind schließlich auch Teilungsanordnungen. Der Erblasser kann im Testament schließlich auch einen oder mehrere Testamentsvollstrecker einsetzen

Die Vorerbschaft ist etwas anders ausgestaltet als im deutschen Recht. Der Vorerbe hat eher eine dem Nießbraucher ähnliche Stellung. Hat ihn der Erblasser nicht von der Pflicht zur Sicherheit befreit, darf er den Nachlass nur gegen Stellung einer Sicherheit in Besitz nehmen.<sup>24</sup> Daneben kann der Erblasser den Nacherben auch auf den Überrest einsetzen. Hierdurch erlangt eine dem befreiten Vorerben ähnliche Stellung ( Art. 527 II ZGB).

Neben der Errichtung eines Testamentes ist auch der Erbvertrag möglich. Er muss in der Form eines öffentliches Testamentes bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien errichtet werden, Art. 545 ZGB. Wer von Todes wegen verfügt, kann nicht vertreten werden. Durch den Erbvertrag wird der Erblasser gebunden. Auch Schenkungen unter Lebenden sind anfechtbar, wenn sie nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, Art 527 ZGB.

### **c. Pflichtteil**

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet, Art. 505 ff. ZGB. Abkömmlinge erhalten  $\frac{1}{2}$ , Eltern  $\frac{1}{4}$ , und die Geschwister  $\frac{1}{8}$  des gesetzlichen Erbes. Der Ehegatte erhält neben gesetzlichen Erben den gesetzlichen Erbteil auch als Pflichtteil, sonst  $\frac{3}{4}$  seines gesetzlichen Erbteils, Art. 506 ZGB. Berechnungsgrundlage für den Pflichtteil ist der beim Tode vorhandene Nachlass, Art. 507 ZGB. Zuwendungen unter Lebenden werden dem Vermögen hinzugerechnet, Art. 508 ZGB. Gleiches gilt auch für den Rückkaufswert von Versicherungen, die unentgeltlich zugunsten eines Dritten begründet oder auf diesen übertragen wurden. Nicht seltene Versuche, durch zum Schein abgeschlossene entgeltliche Geschäfte die Vorschriften zu umgehen, werden durch die türkischen Gericht verhindert.

---

<sup>21</sup> Kilic, Rn. 45

<sup>22</sup> Kilic, Rn. 52; offen lassend Rumpf, Einführung, § 20, Rn. 24

<sup>23</sup> Allerdings nur einstufig.

<sup>24</sup> Bei Grundbesitz reicht die Eintragung eines Nacherbenvermerks im Grundbuch, Art. 523 II ZGB, vgl. auch Kilic, Rn. 58

Der Pflichtteilsberechtigte ist am Nachlass dinglich beteiligt und kann sein Recht mit der Herabsetzungsklage durchsetzen, Art. 569 ZGB. Lebzeitige Schenkungen werden in zeitlich rückläufiger Reihenfolge herabgesetzt, Art. 565 ZGB. Zu beachten ist, dass nach § 15 NA für Pflichtteilsklagen bei beweglichem Nachlass die Gerichte des Heimatstaates des Erblassers zuständig sind, bei Immobilien die des Belegenheitsstaates. Für einen türkischen Erblasser ist bei Mobilien das deutsche Nachlassgericht unzuständig, kann aber einen Fremdrechtserschein ausstellen.<sup>25</sup>

Ein Erbverzichtsvertrag ist durch notarielle Beurkundung möglich, Art. 528 ZGB. Ebenso ist unter engen Voraussetzungen eine Pflichtteilsentziehung möglich, Art. 510, 513.

### 3. Güterrecht

Gesetzlicher Güterstand ist seit dem 1. 1. 2002 die Errungenschaftsbeteiligung, geregelt in den Art. 218 ff. ZGB.<sup>26</sup> Der bis 2002 gesetzliche Güterstand der Gütertrennung wurde in den neuen Güterstand umgewandelt, wenn die Eheleute nicht bis zum 1. 1. 2003 einen – neuen - Ehevertrag mit einer entsprechenden Regelungen abgeschlossen haben. Errungenschaft ist das Vermögen, das die Eheleute während der Dauer der Ehe erwerben. Davon zu unterscheiden ist das Eigengut, das dem jeweiligen Ehegatten bei Eingehung der Ehe bereits gehörte, das er geerbt hat oder das ihm geschenkt wurde.<sup>27</sup> Außerdem gehören hierzu auch die persönlichen Gegenstände. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass sämtliche Gegenstände zur Errungenschaft gehören. An der Errungenschaft sind beide Ehegatten zu Hälfte beteiligt, was auch im Erbfall zu berücksichtigen ist.<sup>28</sup>

Vertragliche Güterstände sind grundsätzlich zulässig, aber nicht verbreitet.<sup>29</sup> Vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung ist grundsätzlich eine güterrechtliche Abwicklung der Ehe vorzunehmen, ansonsten gibt es keine besonderen Auswirkungen.

### 4. Besonderheiten:

Besonderheiten ergaben sich im Bereich der Landwirtschaft. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken war für ausländische Staatsangehörige beschränkt, was auch für solche, frühere türkische Staatsangehörige gilt, die ihre türkische Staatsangehörigkeit ohne die Erlaubnis des Ministerrates aufgegeben haben. Nach Art 87 des Dorfgesetzes durften Ausländer keine Grundstücke innerhalb des Dorfbereiches besitzen. Außerhalb des Dorfbereiches war bei Grundstücken, die größer als 30 ha sind, die Erlaubnis des Ministerrates erforderlich. Diese Beschränkungen sind seit Juli 2003 entfallen. Heute ist nur noch der Erwerb von Grundstücken in militärischen Sicherheitszonen Ausländern nicht gestattet, was auch beim Erwerb durch Erbfolge gilt.<sup>30</sup>

### 5. Fristen

Die Ausschlagung des Erbes muss binnen 3 Monaten ab Kenntnis vom Erbfall erfolgen, Art. 606 ZGB. Die Inventarerrichtung muss binnen 1 Monats nach dem Erbfall beim Friedensgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers beantragt werden, Art. 619 ZGB

---

<sup>25</sup> Staudinger/Dörner, Vorbem. zu Art. 25 EGBGB, Rn. 188

<sup>26</sup> Vgl. Rumpf, Einführung, § 15, Rn. 36 ff; Odendahl, FamRZ 2003, 648 ff. Bis dahin war die Gütertrennung gesetzlicher Güterstand

<sup>27</sup> Rumpf, Einführung, § 15, Rn 37

<sup>28</sup> Siehe hierzu im Einzelnen Odendahl, FamRZ 2003, 648 ff.

<sup>29</sup> Rumpf, Einführung, § 16, Rn. 78

<sup>30</sup> Rumpf, Einführung, § 28, Rn. 134; anders noch Kilic, Rn.102

Die Herabsetzungsklage muss binnen 1 Jahres ab Kenntnis des Noterben von den beeinträchtigenden Verfügungen, ohne Kenntnis binnen 10 Jahren nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung bzw. dem Tod erhoben werden, Art 571 ZGB